

Nachschlagebuch

über

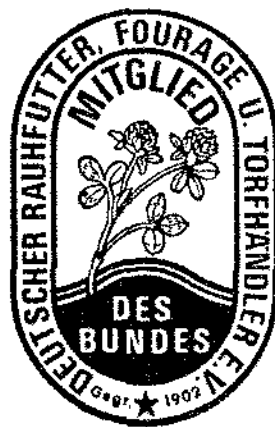
**Satzungen und Handelsbedingungen
mit Qualitätsrichtlinien für Heu, Stroh,
Wurzelfrüchte und Torf**



**Bund Deutscher Rohfutter-, Fourage-
und Torfhändler e. V., Sitz Köln**

Geschäftsstelle: 5060 Bergisch Gladbach 1, Föhrenweg 9, Postfach 107

1974 – Nachdruck 1979



Dieses Zeichen sollten Sie auf Ihren Briefbogen anbringen,
es weist Sie als Mitglied des Bundes aus.

Matern sind bei der Geschäftsstelle des Bundes erhältlich.

Werben Sie Mitglieder



**für den Bund
Deutscher Rohfutter-
Fourage- und
Torfhändler e.V.**

denn durch Ihre Mitarbeit stärken Sie den Bund, Ihren Stand und sich selbst. Wir brauchen in unserem Handel „Garantien“. Diese werden Ihnen weitgehendst durch die Einrichtungen des Bundes (Handelsbedingungen, Europäischen Handelsbedingungen und Sachverständigenwesen) geboten.

Zusammengestellt

nach dem Stand

vom 1. Juli 1974



Anschrift des Bundes:

**Bund Deutscher Rohfutter-, Fourage-
und Torfhändler e. V., Sitz Köln**

Geschäftsstelle: Paul Ruben, 5060 Bergisch Gladbach 1

Föhrenweg 9, Postfach 107, Telefon (0 22 04) 6 10 29

Bank: Handels- und Privatbank AG, Köln, Nr. 14 105 (BLZ 370 102 22)

Postscheck: Köln Nr. 605-504 (BLZ 370 100 50)

INHALTSVERZEICHNIS

Chronik	7
Satzungen des Bundes	10
Handelsbedingungen für Rauhfutter	15
Schiedsgericht	21
Qualitätsrichtlinien für Heu und Stroh	22
Handelsbedingungen für Rüben, Wurzelfrüchte und Kohl	22
Qualitätsrichtlinien für Rüben, Wurzelfrüchte und Kohl	23
Lieferungs- und Handelsbedingungen für Torf	23
Sachverständigenordnung	27
Satzungen der Confédération Internationale	31



Altes Emblem des Bundes der Jahre 1902–1973

Chronik

des Bundes Deutscher Rauhfutter-, Fourage- und Torfhändler e. V. Köln

Gestaltet und zusammengefaßt von Ehrenpräsident Willy Beckmann
in Baden-Baden

Der Bitte des Präsidenten und Geschäftsführers, Herrn Paul Ruben, Bensberg, eine kurzgefaßte Geschichte des Bundes den neuerstellten Satzungen, Handelsbedingungen, Schiedsgerichtswesen pp. voranzustellen, komme ich gerne nach.

Der Bund wurde im Jahre 1902 in Berlin durch den Zusammenschluß vieler Fouragehändlervereine, die sich um die Jahrhundertwende in Deutschland bildeten, gegründet. Zum 1. Vorsitzenden wurde Herr Ernst Otto, Berlin, und zum 2. Vorsitzenden Herr Wilhelm Knoop, Hamburg, gewählt. Nach Ableben des ersteren wurde der Letztgenannte zum 1. Vorsitzenden bestellt, der dieses Amt bis zum Jahre 1925 inne hatte.

Anlaß und Zweck der Gründung des Bundes waren Erarbeitung einheitlicher Satzungen, Handelsbedingungen sowie einer Schiedsgerichtsordnung. Die Mitglieder mußten ihren Handelsgeschäften diese Bedingungen zugrunde legen.

Im Jahre 1925 übernahm der unvergeßliche Eugen Lehmann, Dresden, den Vorsitz. Sein Adlatus, Dr. Alfred Rosenberg, Berlin, vertrat die rechtliche Seite. Zum 2. Vorsitzenden wurde Willi Schüler, Berlin, gewählt; er war gleichzeitig Redakteur und Verleger der Zeitung „Der Deutsche Fouragehändler“, die einmal in der Woche erschien. Nach seinem Ableben wurden die Interessen des Bundes in der Fachzeitschrift „Hansablum Hamburg“ wahrgenommen.

Die Mitgliederversammlungen fanden jährlich abwechselnd in allen Ländern des damaligen Reiches statt. Sie waren immer sehr stark frequentiert, zählte der Bund doch seinerzeit über 1 200 Mitglieder. Es bildeten sich regionale Bezirksgruppen, deren Vorsitzende als Beisitzer in den Vorstand berufen wurden. Die Generalversammlungen waren durch die Interessengegensätze – hier Verlader, dort Empfänger – stets von heftigen Diskussionen gekennzeichnet. Das drückte sich jeweils durch Marktsituation und im Wechselspiel der Kräfte in den Abstimmungsergebnissen aus.

Im Jahre 1933 unterlag der Bund, wie alle Verbände und Vereine, infolge der politischen Lage der Zwangsauflösung. Dank der Initiative des Herrn Franz J. B. Schinckel, Hamburg, fand einige Jahre nach dem Zusammenbruch das Wiederaufleben des Bundes statt. Die erste Generalversammlung wurde

im Jahre 1951 nach Hamburg einberufen, auf welcher Herr Schinckel zum 1. Vorsitzenden gewählt wurde. Nach seinem kurz darnach erfolgten Tod wurde der jetzige Ehrenpräsident, Herr Hermann Looft, Hamburg, einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. Unter seiner Leitung wurde der Bund zu neuer Blüte gebracht. Er verstand es, in seiner honorigen Art das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder zu stärken und die sogenannten Festabende nach den Generalversammlungen in „Familienfeste“ umzuwandeln, die für alle Teilnehmer immer ein Erlebnis waren.

Anfangs der 50er Jahre hielt der Unterzeichnete als Vorsitzender der Bezirksgruppe Südwest 2 Sachverständigenkurse in Stuttgart ab, die von Söhnen der Mitglieder als Nachwuchskräfte und Lagerhaltern der Raiffeisen-Genossenschaften mit je etwa 30 Personen in ein- und zweitägigen Lehrgängen ab.

Die Generalversammlung 1966 in Bernkastel, die infolge Krankheit des Herrn Looft durch seinen Stellvertreter Willy Beckmann durchgeführt wurde, beschloß den Anschluß des Bundes an die „Confédération Internationale du Commerce des Pailles, Fourrages et Dérivés“ mit Sitz in Paris.

Aus Altersgründen stellte Herr Looft sein Amt, wie auch der Unterzeichnete, auf der Generalversammlung in Baden-Baden im Jahre 1970 zur Verfügung. Zum Dank für ihre dem Bund geleisteten aufopferungsvollen Verdienste wurden beide Herren zu Ehrenpräsidenten ernannt und mit einem Ehrenring bedacht.

Als neuer Vorsitzender wurde einstimmig Herr Paul Ruben, Bensberg, gewählt und zum Präsidenten und Geschäftsführer ernannt, der dieses Amt in vorbildlicher Weise weiterführt.

Auflösung der Bezirksgruppen, die infolge des Mitgliederschwunds, hervorgerufen durch allgemeinen Umsatzrückgang, Aufgabe des Geschäfts aus Altersgründen pp., keine Daseinsberechtigung mehr hatten, Durchforstung der Satzungen und Handelsbedingungen, die dringend reformbedürftig, sowie Änderung der Schiedsgerichtsordnung waren die Aufgaben, die Herr Ruben sich zu Beginn seiner Wahl stellte. Sie wurden nach meinem Dafürhalten aufs beste gelöst.

Durch Beitritt von Torfhandelsfirmen wurde durch Beschluß der Generalversammlung im Jahre 1972 der Name des Bundes um das Wort „Torfhändler“ erweitert.

Es dürfte noch interessieren, daß nach vorliegenden Aufzeichnungen Generalversammlungen in folgenden Jahren und Orten stattfanden:

1951	Hamburg
1952	Linz a. Rh.
1953	Goslar
1954	Rothenburg o. d. Tauber
1955	Bad Zwischenahn

- 1956 Stuttgart-Bad Canstatt
- 1957 Berlin
- 1958 Hamburg
- 1959 Boppard a. Rh.
- 1960 Celle
- 1961 Rothenburg o. d. Tauber
- 1962 Bad Zwischenahn
- 1963 Baden-Baden
- 1964 Berlin
- 1965 Helgoland
- 1966 Bernkastel/Mosel
- 1967 Goslar
- 1968 Bad Wiessee
- 1969 Bremen
- 1970 Baden-Baden
- 1971 Köln
- 1972 Oberstdorf
- 1973 Bad Breisig
- 1974 Hechingen (Hohenzollern)
- 1975 Bremen
- 1976 Burg Gutenfels, Kaub a. Rh.
- 1977 Boppard a. Rh. (75-jähriges Jubiläum d. Bundes)
- 1978 Lindau
- 1979 Bad Neuenahr-Ahrweiler
- 1980 Köln

1972 wurde Herr Paul Ruben turnusmäßig auch zum Präsidenten der genannten internationalen Vereinigung bestellt. An der Ausarbeitung internationaler Handelsbedingungen pp. war er maßgeblich beteiligt. Über die Geschichte des Bundes wäre noch so manches zu berichten, es würde jedoch den mir gestellten Rahmen durchbrechen.

Baden-Baden, im September 1973, ergänzt 1979

WILLY BECKMANN

Satzungen
des Bundes Deutscher Rauhfutter-, Fourage- und Torfhändler e. V.
Gültig ab 1. 7. 1973

§ 1

Name, Aufgabe und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Rauhfutter-, Fourage- und Torfhändler e. V.“ (im nachfolgenden „Bund“ genannt). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (2) Der Bund fördert die ihm angehörenden in- und ausländischen Unternehmen der Rauhfutter-, Fourage- und Torfwirtschaft sowie sonstiger interessierter Wirtschaftszweige, indem er ihre Interessen gegenüber Behörden vertritt, agrarwirtschaftliche Vorschläge ausarbeitet und den Behörden vorlegt sowie den Informationsaustausch und die Beratung der Mitglieder pflegt.
- (3) Der Sitz des Bundes ist Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Bund hat eine Geschäftsstelle einzurichten und zu unterhalten.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Bundes können interessierte Unternehmen als natürliche oder juristische Personen der unter § 1 Absatz 2 genannten Wirtschaftszweige werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand, z. H. des Geschäftsführers, zu richten und werden von diesem geprüft.
- (3) Der Antragsteller hat alle für den Erwerb der Mitgliedschaft wichtigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft bis zum 31. 12. eines jeden Jahres zum Ende des nächsten Jahres durch eingeschriebenen Brief, der an den Vorstand zu Händen des Geschäftsführers zu richten ist, kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen (§ 2 Absatz 1) nicht mehr gegeben sind.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluß. Der Ausschluß ist aus folgenden Gründen möglich:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Bundes.
 - b) Nichtzahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz wiederholter Mahnungen.
- (4) Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Bund. Alle Rechte am Vermögen des Bundes erlöschen jedoch mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, von dem Bund Auskünfte, Rat und Beistand in allen ihr Unternehmen betreffenden Fragen zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Bundes nach Kräften zu fördern und Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen und den Zweck des Bundes gefährden. Die Mitglieder haben die Satzungen und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- (2) Der Bund kann von den Mitgliedern Auskünfte zur Förderung des Gesamtinteresses aller Mitglieder verlangen. Eine Weigerung, solche Auskünfte zu erteilen, bildet keinen Ausschlußgrund im Sinne des § 3 Absatz 3.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Jahresbeiträge werden am Anfang eines jeden Geschäftsjahres schriftlich angefordert.
- (3) Die Beiträge sind für das gesamte Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder endet.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz des Bundes.

§ 7

Organe

- Organe des Bundes sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten, der zugleich Geschäftsführer ist,
 - b) dem Vizepräsidenten als dessen Stellvertreter,
 - c) den Ehrenpräsidenten,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Die dem Bund angehörenden Genossenschaften sind im Vorstand mit mindestens einem Sitz vertreten.
- (3) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der ge-

- geschäftsführende Vorstand vertritt den Bund gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten und der Beisitzer von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Ehrenpräsidenten werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit in den Vorstand berufen; die Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Wahlperiode in den Vorstand berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse (§ 10) sowie die Rechnungsprüfer (§ 11 Abs. 2) werden ehrenamtlich tätig. Barauslagen werden ihnen vom Bund vergütet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (7) Verringert sich die Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf weniger als drei, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der fehlenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen einzuberufen.
- (8) Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung sowie die Vorstands- und Ausschusssitzungen ein. Der Präsident oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz.
- (9) Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (10) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und dieser alle zur Erreichung der Ziele des Bundes angemessenen Vorschläge zu unterbreiten.
- (11) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, daß ein Vorstandsmitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (12) Alle Vorstandsmitglieder sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten des Bundes und seiner Mitglieder verpflichtet.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des vorhergehenden Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Alle Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge angesehen. Sie werden nur dann behandelt, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen zu ihrer Erörterung bereitfindet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat die satzungsgemäßen Angelegenheiten des Bundes zu erledigen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlußfassung über den Voranschlag und Festsetzung der Beiträge des kommenden Geschäftsjahres,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- e) Besetzung von Ausschüssen,
- f) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die kein weiteres Amt bekleiden sollen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(6) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen und müssen aus der Tagesordnung als solche hervorgehen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Ausschüsse

(1) Die von der Mitgliederversammlung für besondere Angelegenheiten eingesetzten Ausschüsse haben nach Abschluß ihrer Tätigkeit dem Vorstand einen Ergebnisbericht zur Vorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) In dringenden Fällen kann auch der Vorstand Unterausschüsse einsetzen, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 11

Rechnungslegung

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, Rechnung zu legen und einen Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß zu prüfen und mit einem Vermerk über das Ergebnis der Prüfung zu versehen. Sie haben ferner einen Prüfungsbericht anzufertigen.

(3) Eine Abschrift des von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschlusses haben diese dem Vorstand zu übermitteln.

§ 12

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Bundes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögens zu entscheiden.

Handelsbedingungen für Rauhfutter des Bundes Deutscher Rauhfutter-, Fourage- und Torfhändler e. V.

Im inländischen Handel mit Heu, Stroh und Häcksel gelten nachstehende Handelsbedingungen:

§ 1

Sofortige Lieferung

Ist sofortige Lieferung vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware binnen drei Geschäftstagen nach Eingang einer ausführbaren schriftlichen Verladeverfügung abzusenden.

§ 2

Prompte Lieferung

(1) Ist prompte Lieferung vereinbart, so hat der Verkäufer die Ware binnen 6 Geschäftstagen nach Eingang einer ausführbaren schriftlichen Verladeverfügung abzusenden.

(2) Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so hat prompte Lieferung zu erfolgen.

§ 3

Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums

(1) Ist Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraums vereinbart, so bestimmt der Verkäufer den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb dieses Zeitraums.

(2) Ist Lieferung innerhalb eines Zeitraums von mehr als einem Monat vereinbart, so hat der Verkäufer in jedem Monat einen annähernd gleichen Teil der vereinbarten Menge zu liefern.

§ 4

Lieferung auf Abruf innerhalb eines bestimmten Zeitraums

(1) Ist auf Abruf innerhalb eines bestimmten Zeitraums verkauft, so hat der Käufer die Ware vereinbarungsgemäß zur Lieferung beim Verkäufer abzurufen.

(2) Ist auf Lieferung in Teilmengen innerhalb eines Zeitraums von mehr als einem Monat verkauft, so hat der Käufer in jedem Monat einen annähernd gleichen Teil abzurufen.

§ 5

Zeitbestimmungen

(1) Der „Anfang“ eines Monats umfaßt die Zeit vom 1. bis 10., die „Mitte“ eines Monats die Zeit vom 11. bis 20., das „Ende“ eines Monats die Zeit vom 21. bis Monatsende.

(2) Geschäftstage sind die Werktage mit Ausnahme des Sonnabends. Die Geschäftstage beginnen um 8 Uhr und enden um 18 Uhr.

§ 6

Lieferung ab Scheune oder Lager

Ist Lieferung ab Lager oder Scheune vereinbart, so ist die Ware ladefähig bereitzustellen.

§ 7

Inlandsware

Es ist deutsche Ware aus der vereinbarten Herkunft zu liefern.

§ 8

Frachtparität

(1) Bei Verkäufen franko Empfangsstation kann der Verkäufer die Ware unfrei absenden und den Frachtbetrag von der Rechnung absetzen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Als Verlade- und Empfangsstationen sind nur Tarifstationen mit Normalfrachten ohne Zuschläge anzusehen.

(2) Ist Frachtparität oder Frachtbasis vereinbart, so kann der Verkäufer die Ware auch von einer anderen Verladestation oder -stelle liefern und der Käufer nach einer anderen Empfangsstation oder -stelle liefern lassen.

(3) Liefert der Verkäufer von einer anderen als der vereinbarten Verladestation oder -stelle, so hat der Käufer nur die Frachtkosten von der vereinbarten Verladestation oder -stelle bis zur Empfangsstation oder -stelle zu tragen.

(4) Der Käufer kann die Ware auch nach einer anderen als der vereinbarten Empfangsstation oder -stelle liefern lassen. Sind die tariflichen Frachtkosten von der Verladestation oder -stelle nach der Bestimmungsstation oder -stelle größer als nach der vereinbarten Empfangsstation oder -stelle, so hat der Käufer die Mehrkosten zu tragen; sind sie geringer, so kommt die Ersparnis dem Käufer zugute.

§ 9

Transportmittel und Verladung

(1) Die Art des Transportmittels ist zu vereinbaren.

(2) Die ordnungsgemäße Verladung ist Sache des Verkäufers. Zur ordnungsgemäßen Verladung gehört die Beachtung der Beförderungsvorschriften auch bezüglich der Beplanung und Verschnürung. Insbesondere sind die Stirnseiten der Fahrzeuge zu verplanen.

(3) Jeglicher Laderaum ist vor Beladung sorgfältig abzukehren. Irgendwelche Rückstände sowie Eis- und Schneekrusten sind zu entfernen.

§ 10

Transportgefahr

(1) Die Transportgefahr für Ware und Decken ab Verladestation trägt der Käufer, nachdem die Bahn den fertigbeladenen und ordnungsgemäß beplanten Bahnwagen zur Beförderung übernommen hat. Die Transportgefahr

bei der LKW-Beförderung trägt nach Beendigung der ordnungsgemäßen Verladung der Käufer.

(2) Alle auf der Verladestation oder der Verladestelle vor der Abfertigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

§ 11

Gewichtsberechnung

(1) Für die Gewichtsberechnung ist das durch einen beeideten Wäger auf der Verladestation oder -stelle ermittelte Leer- und Vollgewicht maßgebend. Achsverwiegungen werden nicht anerkannt.

(2) Die bahnamtliche Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Verladestation oder, wenn das nicht möglich ist, auf der ersten Zwischenstation, spätestens aber auf der Empfangsstation.

(3) Hat eine Verwiegung des leeren Bahnwagens auf der Verladestation nicht stattgefunden, so kann der Käufer die bahnamtliche Leerverwiegung auf der Empfangsstation beantragen. Andernfalls ist das auf der Verladestation ermittelte Bruttogewicht unter Abzug der angegebenen Waggontara für die Berechnung maßgebend. Die Kosten der Gewichtsfeststellung trägt der Verkäufer.

(4) Bei LKW-Beförderung ist zur Gewichtsfeststellung die der Verladestelle nächste geeignete Waage aufzusuchen.

(5) Abweichungen des tatsächlich festgestellten Gewichts vom vertraglich vereinbarten Gewicht sind dem Käufer unverzüglich anzuzeigen und zu belegen.

§ 12

Mengenabweichungen

(1) Abweichungen zwischen der vertraglich vereinbarten Menge und der tatsächlich gelieferten Menge sind bis zu 5 % zulässig. Bei Nichterfüllung gilt die Kontraktmenge als Abrechnungsbasis.

(2) Bei vertraglich vereinbarter „von–bis Lieferung“ bestimmt der Verkäufer die Liefermenge.

§ 13

Verplanungen

(1) Bei der Beförderung können Decken des Verkäufers bzw. Verladers, Decken des Käufers, Leihdecken oder Bahndecken verwandt werden.

(2) Decken des Verkäufers bzw. Verladers sind spätestens innerhalb eines Werktages nach Entladung des Waggons auf Kosten des Käufers zurückzusenden. Befinden sie sich in einem nicht versandfähigen Zustand, so ist dies dem Verkäufer bzw. Verlager unverzüglich mitzuteilen und eine Vereinbarung über die Rücksendung herbeizuführen. Die schuldhafte Verzögerung der Entladung des Waggons oder die unberechtigte Zurückhaltung der Decken verpflichtet den Käufer zur Zahlung einer Deckenmiete.

(3) Decken des Käufers sind vor der vereinbarten Lieferzeit an den Verkäufer abzusenden. Sie dürfen nur zur Verplanung der an den Käufer zu liefernden

Ware verwandt werden. Kann die Lieferung der Ware nach Eintreffen der Decken des Käufers nicht rechtzeitig erfolgen, so hat der Verkäufer den Käufer sofort zu benachrichtigen. Der Verkäufer ist bei Lieferverzug verpflichtet, eine Deckenmiete für die die vertragliche Lieferzeit übersteigende Zeitspanne zu zahlen. Bei Lieferung auf Termin beginnt die Pflicht zur Zahlung einer Deckenmiete erst acht Werktage nach Eintreffen der vom Verkäufer angeforderten Decken.

(4) Wenn weder Decken des Verkäufers bzw. Verladers noch des Käufers verwandt werden können, sind Leihdecken zu gebrauchen. Für die Mietberechnung ist der Zeitraum vom Abgang des Waggons bis zum Tage des Wiedereintreffens der Decken bei dem Verleiher maßgebend.

(5) Für verlorengegangene Decken kann Wertersatz und Deckenmiete bis zu 30 Tagen verlangt werden. Ist eine Decke beschädigt, so hat der Empfänger vor Entladung des Waggons eine Tatbestandsaufnahme durch die Deutsche Bundesbahn zu veranlassen.

(6) Auf Verlangen des Käufers müssen Bahndecken verwendet werden. Sind solche nicht vorhanden, so sind geliehene Privatdecken zu gebrauchen. Dabei ist darauf zu achten, daß sich die Miete im üblichen Rahmen bewegt. Geliehene Privatdecken mit Firmenaufdruck dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Käufers verwendet werden.

(7) Die Normalbedeckung eines R-Waggons beträgt nicht mehr als 120 qm.

§ 14

Erfüllungshindernisse

Wird die Erfüllung eines Vertrags durch höhere Gewalt vorübergehend unmöglich, so verlängert sich die Lieferzeit um die nachzuweisende Zeit der Behinderung. Übersteigt die Behinderung einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen, so haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15

Beanstandung

(1) Die Beanstandung einer Lieferung setzt voraus, daß sich die Ware noch auf dem Transportmittel befindet.

(2) Die Beanstandung muß eine genaue Beschreibung der Mängel und die Nummer des Fahrzeugs sowie die Verladestation oder -stelle beinhalten. In der Beanstandung ist mitzuteilen, ob eine gütliche Einigung angestrebt oder von dem Recht der Begutachtung Gebrauch gemacht wird. Kommt eine gütliche Einigung nicht zu stande, so ist unverzüglich die Begutachtung einzuleiten.

(3) Die Beanstandung kann nur erfolgen:

a) bei offenen Mängeln

sofort nach Feststellung der Mängel. Sie ist nur dann wirksam, wenn sie bei Waggonversand spätestens innerhalb von 12 Werktagsstunden nach entladegerechter Bereitstellung des Waggons vorgenommen wird.

Bei LKW-Lieferung ist sie spätestens 4 Werktagsstunden nach Eintreffen des LKWs vorzunehmen;

b) bei verdeckten Mängeln

innerhalb einer Rügefrist von 3 Werktagen seit Bereitstellung des Wagens. Bei LKW-Lieferung sind verdeckte Mängel sofort nach ihrer Feststellung zu rügen. Verdeckte Mängel sind solche, die erst nach Teilentladung des Fahrzeugs festgestellt und gerügt werden können. Die nicht beanstandete, bereits entladene Teilmenge ist vertragsgemäß.

(4) Die Beanstandung muß schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder telefonisch erfolgen. Telefonische Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 16

Begutachtung

(1) Die Begutachtung beanstandeter Ware erfolgt durch einen Sachverständigen, der der Sachverständigenliste des Bundes zu entnehmen ist. Die Benennung des Sachverständigen erfolgt nur durch die Geschäftsstelle des Bundes.

(2) Das Ergebnis der Begutachtung ist dem Vertragspartner unverzüglich nach Feststellung bekanntzugeben. § 15 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Das zu erstattende Gutachten ist der Gegenpartei **unverzüglich** zu übersenden, andernfalls besteht ein Verlust der Rechte aus der Bemängelung. Jeder Zwischenmann ist zur unverzüglichen Weitergabe verpflichtet.

(3) Jede Partei hat das Recht, eine Nachbegutachtung vornehmen zu lassen. Absatz (1) gilt entsprechend.

(4) Von der Nachbegutachtung ist der zunächst mit der Begutachtung beauftragte Sachverständige zu unterrichten, so daß er die Möglichkeit hat, der Nachbegutachtung beizuwohnen. Das Ergebnis der Nachbegutachtung ist endgültig.

§ 17

Rechte bei Minderwert

1) Je nach dem Umfang des bei der Begutachtung festgestellten Minderwerts der Ware kann der Käufer Preisnachlaß verlangen oder die Annahme der Ware als nicht vertragsgemäß verweigern.

a) Der Käufer hat ein Recht auf Preisnachlaß, wenn der Minderwert der Ware 15 % des Vertragspreises nicht überschreitet. Der Preisnachlaß ist auf der Grundlage des Vertragspreises der Ware zu berechnen.

b) Übersteigt der Minderwert der Ware 15 % des Vertragspreises, so kann der Käufer die Annahme der Ware verweigern. Mit der Weigerungserklärung hat der Käufer dem Verkäufer mitzuteilen, ob er

aa) Nachlieferung oder

bb) Schadenersatz oder

cc) Rücktritt vom Vertrag begehrt.

(2) Verlangt der Käufer Schadenersatz, so hat er binnen 8 Geschäftstagen die Höhe des geforderten Betrages aufzugeben.

(3) Der Käufer ist berechtigt, einen verweigerten Waggon nach vorheriger Androhung und Fristsetzung im Wege des Selbsthilfeverkaufs durch einen Sachverständigen des Bundes verkaufen zu lassen. Ort und Zeit des Selbsthilfeverkaufs sind dem Verkäufer unter Berücksichtigung zumutbarer Fristen mitzuteilen. Von dem Ergebnis des Verkaufs ist er unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

Rechte bei Verzug

(1) Im Falle nicht rechtzeitiger Vertragserfüllung kann der Säumige dem Nichtsäumigen eine Nachfrist setzen. Die Dauer der Nachfrist beträgt

bei Käufen zur sofortigen Lieferung	3 Geschäftstage
bei Käufen zur prompten Lieferung	5 Geschäftstage
bei Käufen mit längerer Lieferzeit	10 Geschäftstage.

(2) Die Nachfrist zur Abnahme bereits verladener Ware beträgt 24 Werktagsstunden.

(3) Die Nachfrist zur Erteilung ausführbarer Verladeverfügungen beträgt ein Geschäftstag.

(4) Eine nach Tagen bestimmte Nachfrist beginnt mit dem Tag nach Eingang der Erklärung bei dem Säumigen; eine nach Stunden bestimmte Nachfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bei dem Säumigen.

(5) Beabsichtigt der Säumige, den Vertrag innerhalb der Nachfrist zu erfüllen, so hat er den Nichtsäumigen unverzüglich von seiner Erfüllungsabsicht und dem Zeitpunkt zu benachrichtigen. Unterläßt er die Nachricht, und verstreicht die Nachfrist dementsprechend fruchtlos, so kann der Nichtsäumige

a) ohne Entschädigungsanspruch vom Vertrag zurücktreten, oder

b) Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

(6) Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann durch Feststellung des Unterschieds zwischen dem Vertragspreis und dem offiziell ermittelten Tagespreis (Preisfeststellung) geltend gemacht werden. Der Tagespreis wird festgestellt nach den Marktberichten bzw. Börsennotierungen im Herkunftsgebiet der Ware. Falls diese fehlen, gilt der Mittelpreis für eine gleichwertige Ware in diesem Gebiet. Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann auch als entgangener Gewinn geltend gemacht werden, der nachzuweisen ist.

(7) Soll Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden, so kann der Verkäufer unverzüglich einen Selbsthilfeverkauf vornehmen und die Ware für Rechnung des Käufers entweder durch einen vereidigten Handelsmakler oder durch einen Sachverständigen weiterverkaufen. Der Käufer kann unverzüglich einen Deckungskauf durchführen und für Rechnung des Verkäufers durch einen vereidigten Handelsmakler oder einen Sachverständigen Ware gleicher Qualität, Herkunft und Verpackung, wie im Vertrag vorgesehen, kaufen.

(8) Der Nichtsäumige hat dem Säumigen spätestens 3 Geschäftstage nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist mitzuteilen, von welchem Recht er Ge-

brauch machen will. Andernfalls bleibt er auf Schadensersatz aus der Preisfeststellung beschränkt.

(9) Eine Lieferungs- oder Abnahmeverweigerung ist dem fruchtlosen Fristablauf gleichzustellen.

§ 19

Teillieferung

Jede Teillieferung gilt als Vertrag für sich. Zahlungsverzug bei einer Teillieferung berechtigt zur Einstellung der Lieferungen aus allen zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen.

§ 20

Zahlungseinstellung

Stellt einer der Vertragschließenden seine Zahlungen ein, so kann der andere Teil von allen zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen während einer Frist von 3 Geschäftstagen nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung zurücktreten.

§ 21

Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware durch den Käufer sind bis zur restlosen Bezahlung unzulässig. Der Eigentumsvorbehalt bleibt wirksam auch für den Fall, daß die Ware vermischt, verarbeitet oder sonst wie verändert wird.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware zu versichern.

(3) Soweit Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, gelten diese zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt hergegeben. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt ist.

§ 22

Schiedsgericht

(1) Alle Streitigkeiten werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch die Schiedsgerichte der Warenbörsen entschieden.

(2) Minderkaufleute haben eine besondere Schiedsvereinbarung zu treffen. Sie ist schriftlich abzuschließen und darf nur die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes enthalten.

(3) Das schiedsgerichtliche Verfahren richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung der Warenbörsen.

(4) Der Bund macht den Börsenvorständen Vorschläge für die Benennung von Schiedsrichtern.

Qualitätsrichtlinien für Heu

1. Außer bei besonderen Absprachen muß Heu im gewachsenen Zustand und von guter, gesunder sowie trockener Qualität sein; es muß gut in Farbe und Geruch sowie vom ersten Schnitt der jeweils genannten Ernte sein. Heu darf keine für Tiere schädlichen Pflanzen oder Chemikalien enthalten.
2. Die Parteien haben die Herkunftsangabe des Heus zu vereinbaren.
3. Heu mit einem Besatz bis zu 10 0/0 minderwertiger Qualität trägt die Bezeichnung „gut, gesund, trocken“, bei einem Besatz bis zu 30 0/0 ist das Heu als „gesund, trocken“ zu bezeichnen.
4. Unter Klee, Esparsette und Luzerne ist angesätes Futter zu verstehen. Es ist als „gut, gesund, trocken“ zu bezeichnen, wenn es bis zu 10 0/0 vollwertigen Grasdurchwuchs aufweist, es wird als „gesund, trocken“ bezeichnet, wenn es gutfarbig ist und mit bis zu 30 0/0 vollwertigen Gräsern durchwachsen ist.
5. Kleestroh gilt nicht als Kleeheu. Gedroschenes Wiesenheu ist als Grasmaststroh anzusehen.

Qualitätsrichtlinien für Stroh

1. Unter Getreidestroh versteht man Roggen-, Weizen-, Hafer- oder Gerstenstroh.
2. Die Parteien haben die Strohart zu vereinbaren.
3. Sofern nicht anders vereinbart, muß Stroh von gesunder, trockener Qualität aus der letzten Ernte sein.
4. Dachstroh 1a muß gut, gesund, unbeschädigt und gradhalmig sein; es muß rein ausgekämmt und zweimal gebunden sein. Seine Ähren müssen nach einer Seite liegen. Dachstroh muß unten glattgestoßen oder glattgeschnitten sein und darf höchstens 10 0/0 Besatz aufweisen. Die Qualitäten von Dachstroh 1 und 2 müssen besonders vereinbart werden.

Handelsbedingungen für Rüben, Wurzelfrüchte und Kohl zu Futterzwecken des Bundes Deutscher Raufutter-, Fourage- und Torfhändler e. V.

§ 1

Anwendungsgebiet

Für den Handel mit Futterrüben (Runkeln)- Kohlrüben (Steckrüben, Wruken, Erdkohlrabi), Möhren, Rote Rüben (Rote Beete) zu Futterzwecken gelten die Handelsbedingungen für Raufutter des Bundes Deutscher Raufutter-, Fourage- und Torfhändler e. V., sofern nachstehend keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 2

Verladung

- (1) Die Belademenge der Transportmittel ist zu vereinbaren.
- (2) Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen, ist die Verladung in offenen oder gedeckten Holzwaggons vorzunehmen, die in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. März vom Verkäufer mit ausreichendem Frostschutz versehen werden müssen. Die Luken der Waggons müssen bei Frost geschlossen werden.
- (3) Zum Schutz gegen Frost müssen die Seiten des Waggons mit Stroh oder Pappe ausgelegt und die Ware entsprechend bedeckt werden. Die Stroh- oder Pappebedeckung ist ausreichend zu verdrahten.
- (4) Der Frostschutz ist dem Käufer zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
- (5) Schreibt der Käufer eine andere Verladeweise vor, so erfolgt diese auf sein Risiko.

Qualitätsrichtlinien für Rüben, Wurzelfrüchte und Kohl zu Futterzwecken

I. Rüben

- (1) Futterrüben (Runkeln), Kohlrüben (Steckrüben, Wruken, Erdkohlrabi) sind geköpft zu liefern. Bei Roten Rüben (rote Beete) ist das Kraut über dem Wurzelhals abzuschneiden. Sie dürfen nicht geköpft geliefert werden.
- (2) Schwarzfleckige Rüben können nur dann beanstandet werden, wenn die jeweilige Lieferung mehr als 10 % solcher Früchte enthält.

II. Möhren

Möhren müssen gesund, ausgereift und frostfrei geliefert werden. Sie dürfen nicht geköpft werden. Die Blattstiele sind durch Abdrehen oder Abschneiden zu entfernen. Mit Blattstielen behaftete oder ange- oder erfrorene Möhren berechtigen nur dann zu Beanstandungen, wenn sie 5 % der jeweiligen Lieferung übersteigen.

- III. (1) Ein Besatz bis zu 3 % Erde ist bei allen Wurzelfrüchten zulässig. Beträgt der Besatz mehr als 3 %, so ist der Mehrbesatz einschließlich des Frachtanteils abzugsfähig.
- (2) Enthält eine Lieferung einen Fremdsortenanteil von mehr als 5 %, so kann der Käufer die Lieferung beanstanden.

Lieferungs- und Handelsbedingungen für Torf im Rahmen der Rauhfutter-Handelsbedingungen

§ 1

Nachstehende Bedingungen gelten für den Handel mit Düngetorf – Streutorf – Torfmischer – Torfsubstrate – Torfhumusfabrikate – für den in- und ausländischen Verkehr, soweit es sich bei den Vertragspartnern um Mit-

glieder des Bundes Deutscher Rauhfutter- und Fourage-Händler handelt, oder soweit diese Handelsbedingungen zur Grundlage des Kaufvertrages gemacht werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Unter „Düngetorf“ bzw. „Streutorf“ ist aufgearbeiteter Weiß-Moostorf ohne jeden Zusatz an Pflanzennährstoffen zu verstehen, der zur unmittelbaren Verwendung für die Bodenverbesserung und zu Streuzwecken bestimmt ist. Torf zur Bodenverbesserung ist als „Düngetorf“ zu deklarieren. Schwarztorf ist, auch als Beimischung, von der Lieferung ausgeschlossen. – Torfmischdünger stellt eine Mischung von Torf und Dünger dar. –

§ 3

Mengenangabe

Bei Lieferung in Ballen und Säcken ist die Stückzahl und bei Lieferung von Feucht- oder losem Torf die Menge in geschüttetem cbm anzugeben.

§ 4

Art und Qualität des Torfes

Es muß angegeben werden, ob es sich um feine, mittlere oder grobe, abgeseiebte oder nicht abgeseiebte Ware handelt. Ist der Zusatz abgeseibt bei grober Ware nicht enthalten, handelt es sich in jedem Falle um nicht abgeseiebte Ware. Zugelassene Torfsubstrate und andere Torfhumusdünger müssen nach ihrer handelsüblichen Bezeichnung benannt sein.

§ 5

Inhalt und Gewicht

Die genaue Warenbezeichnung muß aus der Beschriftung der Säcke bzw. Verpackung der Polypreßballen hervorgehen. Außerdem muß der Inhalt bei Säcken in Liter, bei Polypreßballen in rm angegeben werden oder mit den Normbezeichnungen des Deutschen Normenausschusses (DNA) versehen sein.

Maßgebend sind jeweils die neuesten DIN-Normen bei Torf für Gartenbau und Landwirtschaft, „Technische Lieferbedingungen“: DIN 11540 und „Eigenschaften, Prüfverfahren“: DIN 11542.

a) Polysäcke bzw. Polyventielsäcke

Füllmenge	Entnahmemenge	DIN-Bezeichnung	Größe
275 Ltr.	200 Ltr.	230 T DIN 11540	55 x 20 x 150

Bezeichnung	Packmittel	Breite	Länge	Tiefe der Ventil-, Boden- u. Seitenfläche je	Entnahmemenge Ltr./min.
Torfsack DIN 11540 160 T	Sack DIN 55460-B 1 KV 2	650 ± 20	960 ± 20	180 ± 20	160
	Sack DIN 55460-A 2 S	500 ± 20	1200 ± 20	200 ± 20	
Torfsack DIN 11540 110 T	Sack DIN 55460-B 1 KV 2	600 ± 20	860 ± 20	160 ± 20	110
	Sack DIN 55460-A 2 S	440 ± 20	1100 ± 20	160 ± 20	
Torfsack DIN 11540 80 T	Sack DIN 55460-A 1 K	580 ± 20	900 ± 20	200 ± 20	80
	Sack DIN 55460-A 2 S	380 ± 20	960 ± 20	160 ± 20	
	Sack DIN 55460-A 4 S	540 ± 20	1020 ± 20	entfällt	
	Sack DIN 55460-B 1 KV 2	540 ± 20	780 ± 20	160 ± 20	

b) Polypreßballen bzw. Torfsackballen

Bezeichnung	Packmittel	Maße der gefüllten Packungen			
		Breite	Tiefe	Länge	Laderaumvolumen m ³ /min.
Torfsackballen DIN 11540-17 S	Sack DIN 55460 - A 2 S	480 ± 25	380 ± 25	940 ± 25	0,17
Torfsackballen DIN 11540-12 S	Sack DIN 55460 - A 2 S	450 ± 20	345 ± 20	780 ± 20	0,12
Torfsackballen DIN 11540-8,5 S	Sack DIN 55460 - A 2 S	380 ± 20	300 ± 20	750 ± 20	0,085

c) Feuchttorf bzw. loser Torf in cbm

Ist bei den Angaben in Liter bzw. cbm kein Gewicht angegeben, so ist bei Polysäcken (275 Ltr.) 35–40 kg und bei Preßballen (0,17 rm ca. 300 Ltr.) 45–50 kg und bei Ventilsäcken (160 Ltr.) ca. 30 kg als normal zu bezeichnen. Bei den kleineren Füllmengen jeweils prozentual entsprechend weniger.

§ 6

Verpackung

- a) Düngetorf – Streutorf – Torfmischdünger (Polysäcke, Polyventilsäcke, Polypreßballen, L. + Dr. + Kleinpackungen)
- b) Torfsubstrate (Polyventilsäcke, Polypreßballen und Kleinpackungen)
- c) Torfhumusfabrikate (Polyventilsäcke, Polysäcke, Kleinpackungen).

§ 7

Frachtgrundlage, Lieferzeit und Benachfristung regeln sich nach den betreffenden Paragraphen der Rauhfutterhandelsbedingungen. Torflieferungen sind bei der Bundesbahn in der Regel in G-Wagen zu verladen, in Ausnahmefällen durch R-Wagen mit Abplanung. – LKW-Lieferungen sind ebenfalls zu beplanen. Unbeplante Verladung oder Verladung in offenen Waggons oder LKW's bedarf der Zustimmung des Käufers. –

§ 8

Zahlungen

30 Tage netto Kasse nach Rechnungserhalt oder innerhalb 10 Tagen mit 1,5 % Skonto bei Torf und 2 % Skonto bei Torfmischdünger, Torfsubstrate vom reinen Warenwert nach Abzug der Fracht.

§ 9

Bei Beanstandungen gelten vollinhaltlich die §§ 15, 16, 17 der Rauhfutterbedingungen, jedoch mit der Ergänzung bei § 15 Abs. 3a (LKW-Transport): „und zwar vor der Entladung, die erst nach endgültiger Einigung erfolgen darf“.

§ 10

Eine Beanstandung bzw. Mängelrüge kann erfolgen

- a) wegen abweichender Qualität
- b) nasser Ware
- c) Lieferung einer anderen Sorte bzw. Warengattung
- d) wegen schlechter Pressung bzw. schlecht gefüllten Säcken
- e) Beschädigung von Säcken bzw. bei Polyverpackung durch aufgerissene Nähte
- f) bei gefrorenem Torf
- g) bei Torf mit Salzurückständen usw.

Bei Fehlmengen, die während der Entladung festgestellt werden, muß die Rüge unverzüglich bei Waggonsendungen durch Fernschreiben oder Telegramm und bei LKW-Sendungen telefonisch erfolgen. Die Beibringung beweiskräftiger Unterlagen (Tatbestandsaufnahme der Bundesbahn bzw. eidesstattliche Versicherung des Entladepersonals) ist Bedingung.

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

Als Grundlage der Qualitäts- und Verpackungsbestimmungen gelten die Vorschriften des Deutschen Fachnormenausschusses Landwirtschaft im deutschen Normenausschuß (DNA) DIN 11540 Blatt 1 und 2, DIN 11542 Blatt 1 und folgende.

§ 12

Soweit vorstehend nicht anders vereinbart, gelten im allgemeinen die entsprechenden Paragraphen der Handelsbedingungen für Rauhfutter neuester Fassung.

Beschlossen durch die Jahresmitgliederversammlung des Bundes Deutscher Rauhfutter- und Fourage-Händler e. V. Köln am 11. Juni 1971 in Köln.

Sachverständigenordnung des Bundes Deutscher Rauhfutter-, Fourage- und Torfhändler e. V.

I. Sachverständige

1. Bei der Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Rauhfutter-, Fourage- und Torfhändler e. V. („Bund“) wird eine Sachverständigenliste geführt, aus der im Bedarfsfalle Sachverständige benannt werden.
2. Der Vorstand des Bundes beruft und entläßt die Sachverständigen.
3. Die Sachverständigen üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Parteien und ohne deren Einflußnahme aus. Sie haben über Vorfälle, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Sachverständigen dürfen die von ihnen begutachtete Ware weder freihändig noch im Zwangsverkauf für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter erwerben oder verkaufen.
4. Die Sachverständigen müssen einen Begutachtungsauftrag ablehnen,
 - a) wenn sie ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an der Begutachtung haben, insbesondere wenn sie im gleichen Fall für die eine oder andere Partei bereits als Gutachter tätig waren;
 - b) wenn sie das Geschäft, das zu der Beanstandung geführt hat, vermittelt haben, sofern nicht beide Parteien mit der Begutachtung einverstanden sind;
 - c) wenn sie sich für befangen halten;
 - d) wenn sie mit einer der Parteien in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.

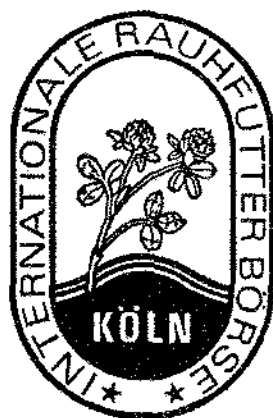
II. Arbeitsanleitung für Sachverständige

1. Die Sachverständigen haben sich vor der Begutachtung von ihrem Auftraggeber folgende Angaben machen und nach Möglichkeit belegen zu lassen:
 - a) Waggonnummer, LKW-Bezeichnung, Abgangsstation oder -ort, Standort der Ware und Bereitstellung am Empfangsort;
 - b) Herkunft der Ware;
 - c) Menge, Warenart, Qualitätsbezeichnung im Kontrakt, insbesondere zugesicherte Eigenschaften;
 - d) gerügte Mängel.
2. Die Sachverständigen haben ihrem Auftraggeber den Zeitpunkt der jeweiligen Begutachtung rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser bei der Begutachtung zugegen sein kann. Auch der Gegenpartei ist Gelegenheit zur Anwesenheit zu geben.
3. Vor der Begutachtung haben sich die Sachverständigen über die Identität der zu begutachtenden Ware zu überzeugen.
4. Die Prüfung der beanstandeten Ware muß bei ausreichender Tagessicht erfolgen.
5. Die Sachverständigen können vom jeweiligen Auftraggeber verlangen, daß ihnen die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel, die zu einer ordnungsgemäßen Prüfung der Ware benötigt werden, zur Verfügung gestellt werden. Es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, die den Sachverständigen eine ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeit ermöglichen.
6. Die Beurteilung der bemängelten Ware darf nicht rein schematisch erfolgen. Die Sachverständigen haben die tatsächliche Beschaffenheit der Ware, soweit sie gerügt ist, den vertraglich vereinbarten Qualitätsbestimmungen gegenüberzustellen und eventuell vorhandene Unterschiede zu ermitteln.
7. Bei der Begutachtung haben die Sachverständigen klare und festumrissene Entscheidungen zu treffen. Ungenaue Feststellungen genügen dem Begutachtungsauftrag nicht. Der Qualitätszustand bei gepreßter Ware ist durch Öffnen einzelner Ballen aus den oberen vier Lagen des Waggons oder LKWs stichprobenweise festzustellen.
8. Die Sachverständigen haben einen festgestellten Minderwert in Prozenten anzugeben. Der Minderwert muß auf die beanstandete Partie bezogen werden.
9. Die Sachverständigen haben zu prüfen, ob und in welchem Umfang die festgestellten Mängel transportbedingt sind. Sie haben sich davon zu überzeugen, ob alle Voraussetzungen für einen einwandfreien Transport der Ware vorhanden waren. Sind die festgestellten Mängel ganz oder teilweise transportbedingter Natur, so ist diese Feststellung im Gutachten besonders hervorzuheben und eine Tatbestandsaufnahme der Deutschen Bundesbahn durch den Empfänger zu veranlassen. Beide Parteien sind davon zu unterrichten.

10. Aus dem Gutachten muß hervorgehen, ob die beanstandete Ware am Beanstandungsort unversehrt vorgefunden wurde oder ob und wieviel bereits entladen wurde.
11. Die Sachverständigen haben ihre Feststellungen ihrem jeweiligen Auftraggeber sofort mitzuteilen und ihre Gutachten schriftlich niederzulegen. Sie haben die Gutachten ihrem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung **unverzüglich** nach Fertigstellung zuzustellen. Jeweils eine Kopie haben sie bei sich aufzubewahren. Eine weitere Kopie ist der Geschäftsstelle des Bundes zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

III. Gebühren der Sachverständigen

Die Sachverständigen werden nach der von der Mitgliederversammlung des Bundes festgesetzten Gebührenordnung bezahlt.



Der Bund verbindet seine Jahrestagungen seit dem Jahre 1971 mit einer Internationalen Rauhfutterbörse. Das hierfür geschaffene Emblem hat die Rheinische Warenbörse zu Köln und Krefeld für die Einladungen zu der Internationalen Rauhfutterbörse verwendet.

Der Bund gehört seit dem Jahre 1966 der Confédération Internationale du Commerce des pailles, fourrages et dérivés in Paris an.

Die Europäischen Geschäftsbedingungen für den Handel mit Stroh, Rauhfutter und Nebenprodukten aus dem Jahre 1971 können bei der Geschäftsstelle des Bundes bezogen werden. Jedes Exemplar ist in den Sprachen Deutsch, Französisch und Holländisch abgefaßt.

Die zur Zeit gültigen SATZUNGEN der Confédération sind folgende:

CONFEDERATION INTERNATIONALE DU COMMERCE DES PAILLES, FOURRAGES ET DERIVES

SATZUNGEN

(von der Generalversammlung in Scheveningen am 27. 10. 1972
genehmigter abgeänderter Text)

I. Gründung

Artikel 1 — Zwischen den repräsentativen Organisationen des Handels in Stroh und Rauhfutter der Länder, die den jetzigen Satzungen zustimmen, ist ein Verband auf unbestimmte Zeit gegründet worden, der sich nennt:
Confédération internationale du Commerce des Pailles,
Fourrages et Dérivés.
(Internationaler Verband des Handels in Stroh, Rauhfutter und Saaten).

II. Ziel

Artikel 2 — Die Confédération hat sich als Ziel gesetzt:

- a) den internationalen Austausch von Stroh und Rauhfutter zu vereinfachen und weiterzuentwickeln;
- b) auf internationaler Ebene das allgemeine Interesse der angehörigen Organisationen zu verteidigen, sowohl was das „Produkt“ betrifft, die „Berufsgruppe“ der Händler in Stroh, Rauhfutter und Saaten, und was die „Handelsfunktion“ im allgemeinen angeht;
- c) die Berufsgruppe zu repräsentieren in oder bei allen offiziellen und internationalen Organen.

Artikel 3 — Die Confédération will dieses Ziel erreichen durch:

- a) die Bearbeitung aller Fragen, die den Handel in Stroh, Heu und Saaten interessieren;
- b) die Verbesserung des ständigen Kontaktes zwischen den Organisationen, die der Confédération angehören;
- c) durch die Aufstellung von internationalen Handelsbedingungen und Schiedsgerichtsregeln.
- d) und allgemein durch alle anderen geeigneten Mittel.

III. Verfassung

Artikel 4 – Die Confédération internationale du Commerce des Pailles, Fourrages et Dérivés wird gebildet von Organisationen nationalen Charakters zum Zweck der Verteidigung der Interessen der Händler in Stroh, Rauhfutter und Saaten.

Ein Land wird als zugehörig erklärt, wenn eine Organisation, die es vertritt, von der Generalversammlung der Confédération aufgenommen worden ist.

Unternehmer, die sich mit Handel von Stroh und Rauhfutter befassen, können in Abänderung zum 1. Absatz dieses Artikels als „assozierte Mitglieder“ der Confédération aufgenommen werden, und zwar solange wie es in dem betreffenden Land keine Organisation oder keinen Verband gibt, der für den Handel mit Stroh und Rauhfutter zuständig ist. Die Gründung eines solchen Verbandes in dem betreffenden Land hat automatisch den Ausschluß des „assozierten Mitgliedes“ aus diesem Land zur Folge.

IV. Aufnahmen

Artikel 5 – Die Bitten um Aufnahme müssen brieflich abgefaßt und an den Präsidenten der Confédération adressiert sein. Sie können nur aufgenommen werden, wenn sie aus repräsentativen Organisationen nationalen Charakters stammen.

Um eine Aufnahme gültig zu machen, ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

V. Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 6 – Die Mitgliedschaft bei der Confédération geht verloren:

- a) durch den Austritt der Organisation, die durch Einschreibebrief den Präsidenten mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (1. Jan. bis 31. Dez.) davon in Kenntnis setzen muß. Der Austritt erfolgt am Anfang des folgenden Geschäftsjahres;
- b) durch die Aussprechung des Ausschlusses durch die Generalversammlung, wofür eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen erforderlich ist.

VI. Arbeitsweise

– Sitz –

Artikel 7 – Der Sitz der Confédération ist Paris (Frankreich). Er kann in jeden anderen Ort oder jedes Land verlegt werden durch Beschluß der Generalversammlung.

– Generalversammlung –

Artikel 8 – Die Generalversammlung ist das übergeordnete Organ der Confédération.

Sie hat die weitestgehende Macht ohne Begrenzung und ohne Vorbehalt, um im Namen der Confédération zu handeln. Sie kann gewisse Macht dem Vorstand übertragen.

Zur Generalversammlung kann jeder Mitgliedsverband eine Delegation entsenden, die sich aus höchstens 4 ordentlichen Delegierten zusammensetzt, die von höchstens 2 Sachverständigen ohne Stimmrecht begleitet werden. Jedes Land verfügt über die gleiche Anzahl der Stimmen, unabhängig von der Zahl der Mitgliederverbände. So bestimmt jede Generalversammlung die Zahl der abzugebenden Stimmen für die Gesamtheit der Organisationen eines jeden Landes.

Die Delegation eines jeden Mitgliederverbandes benennt für jede Generalversammlung den Delegationsleiter, der für seinen Verband bei Abstimmungen die Stimmen ausdrückt.

Die „assozierten Mitglieder“ können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie werden um ihre Meinung befragt, sind aber nicht stimmberechtigt.

Artikel 9 – Die Generalversammlung tritt jedes Jahr zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen; diese ordentlichen Sitzungen finden abwechselnd in den verschiedenen Mitgliedsländern der Confédération statt.

Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden auf Anfrage von mindestens 3 repräsentativen Verbänden aus wenigstens 3 verschiedenen Ländern, die Anfrage muß an den Präsidenten gerichtet sein und muß die Fragen enthalten, deren Untersuchung gefordert wird. Die Sondersitzung wird vom Vorstand organisiert, und zwar in einer Zeitspanne von höchstens 1 Monat nach Erhalt des Antrages.

Die Anwesenheit von mindestens 3/4 der vertretenen Länder ist notwendig für eine Gültigkeit der Entscheidungen der Generalversammlung. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, muß eine neue Versammlung einen Monat später stattfinden. Sie entscheidet gültig mit relativer Mehrheit über die gleiche Tagesordnung.

Entscheidungen werden durch die Mehrheit getroffen, außer bei Festlegung der Notierungen, Ausschluß eines Mitgliedes, Revision der Satzungen und Auflösung der Confédération, wozu eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist. Jede Abstimmung, die mit Stimmgleichheit geendet hat, muß erneut beraten werden. Wenn nach einer erneuten Abstimmung die Gleichheit bleibt, gilt der Plan als zurückgewiesen.

Wenn eine zugehörige Organisation den Präsidenten der Confédération offiziell informiert hat, sei es durch feierliche Erklärung in einer Sitzung, sei es durch Einschreibebrief, daß ein Punkt der Tagesordnung ein Grundinteresse des Handels in Stroh und Rauhfutter eines betreffenden Landes berührt, so kann diese Organisation ein Veto aussprechen. Dieselbe Frage kann dann der Generalversammlung der Confédération erst nach einer Frist von mindestens 6 Monaten wieder vorgelegt werden. Bei dieser Abstimmung ist dann eine besondere Dreiviertel-Mehrheit notwendig, um die Opposition des Verbandes zu überstimmen.

Artikel 10 – Die Generalversammlung:

- a) bestimmt über die Aufnahme von neuen Mitgliederorganisationen und billigt die der „assozierten Mitglieder“;

- b) entscheidet über die Tagesordnungspunkte und im besonderen beschließt sie das Budget der Ausgaben und Einnahmen und bestimmt dazu den Beitrag, der für das nächste Geschäftsjahr zu zahlen ist (1. Januar bis 31. Dezember);
- c) kontrolliert und billigt die Konten;
- d) arbeitet die Geschäftsordnung der Confédération aus und verabschiedet diese;
- e) bestimmt den Ort und das ungefähre Datum der folgenden ordentlichen Sitzung;
- f) beschließt über den Geschäftssitz und seine Verlegung.

– Vorstand –

Artikel 11 – Zu Beginn der ordentlichen Sitzung wählt die Generalversammlung aus ihren Reihen und für zwei Jahre einen Vorstand, bestehend aus:

- 1 Präsidenten
- Vizepräsidenten
- 1 Generalsekretär / Schatzmeister.

Präsident, Vizepräsidenten und der Generalsekretär / Schatzmeister sollen aus verschiedenen Ländern kommen, so daß jedes Mitgliedsland im Vorstand vertreten ist.

Für jede Wahl gilt die absolute Mehrheit.

Die Wahl des Präsidenten vollzieht sich schriftlich und in geheimer Wahl durch Wahlzettel. Die Erklärung einer Kandidatur ist notwendig. Wenn der Kandidat im ersten geheimen Wahlgang nicht die notwendige absolute Mehrheit erlangt hat, sind die folgenden Abstimmungen „frei“, d. h., daß auch solche Personen gewählt werden können, die nicht kandidiert haben. Im Fall einer Verhinderung, die begründet werden kann, kann der Vorstand auch zustimmen, daß eines seiner Mitglieder durch einen Beisitzer ersetzt wird.

Die Vorstandsmitglieder können sich einen Sachverständigen ihrer Wahl nehmen, der bei den Debatten anwesend ist, aber nicht teilnimmt.

Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden, der Präsident kann dagegen nur einmal wiedergewählt werden. Danach kann er erst wiedergewählt werden, (für eine neue Amtsperiode von 2 Jahren, einmal zu wiederholen), wenn er mindestens für 2 Jahre nicht das Amt des Präsidenten innehatte.

Die Vorstandsmitglieder werden während der Dauer ihres Amtes nicht mehr als Vertreter ihrer betreffenden Länder angesehen; diese können folglich ihre Delegationen bei der Generalversammlung vervollständigen.

Der Vorstand vertritt die Confédération gegenüber Dritten und allen Behörden.

Er kassiert alle geschuldeten Beträge und bezahlt alles, was nötig ist, der Vorstand hat die Macht, im Namen der Confédération zu handeln, muß aber darüber der Generalversammlung Rechenschaft ablegen.

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme der „assozierten Mitglieder“, die dann zur endgültigen Verabschiedung der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden muß.

Der Vorstand kann seine Amtsgewalt einigen seiner Mitglieder oder dem Generaldelegierten übertragen.

Er kann den Generaldelegierten, der die Verwaltungsarbeit leistet, ernennen oder absetzen, und er prüft die Konten des Rechnungsjahres.

Wenn notwendig, kann der Vorstand die „assozierten Mitglieder“ auffordern, an seinen Sitzungen teilzunehmen oder einen Bericht für ihn abzufassen.

Artikel 12 – Ständiger Ausschuß für EG-Fragen

Ein ständiger Ausschuß für EG-Angelegenheiten wird aus den Reihen der Confédération gebildet, um alle Angelegenheiten und Interessen der Berufsgruppe im Rahmen der Artikel 2 und 3, besonders den Handel in Stroh und Rohfutter und Saaten, bei den Organen der EG zu vertreten.

Mitglieder des ständigen Ausschusses werden alle Organisationen der Mitgliedsländer EG oder der assoziierten Länder, die der Confédération beitreten. Jedes Land wird von höchstens 4 Delegierten vertreten, denen zwei Sachverständige beigeordnet sein können, die nicht an den Abstimmungen teilnehmen.

Der ständige Ausschuß wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Diesem kann der Generaldelegierte der Confédération beigeordnet werden. Der ständige Ausschuß tagt, wenn es nötig wird und berichtet über seine Tätigkeit der Generalversammlung.

Die Arbeitsweise des ständigen Ausschusses erfolgt gemäß Artikel 8 und 9 letzter Absatz.

– Studienkommissionen –

Artikel 13 – Die Generalversammlung kann die Gründung von zeitweiligen oder ständigen Studienkommissionen planen, die von ausschließlich technischer Art sind und damit beauftragt werden, die Arbeitsweise vorzuschlagen, und die Arbeiten der Confédération und deren Anwendung eventuell zu überwachen.

Diese Studienkommissionen werden gebildet von ausgewählten Sachverständigen, sei es aus den Reihen der Delegationen, sei es außerhalb derselben.

Das Arbeitsprogramm der Studienkommissionen wird in Übereinstimmung mit der Generalversammlung aufgestellt.

– Sekretariat –

Artikel 14 – Der Generaldelegierte, Leiter der Verwaltung, arbeitet unter direkter Verantwortlichkeit des Vorstands und ist zuständig für das Funktionieren der Dienststellen der Confédération; er wohnt den Versammlungen der Generalversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse bei.

Er ist verantwortlich für:

- die Abfassung und Übermittlung der Sitzungsprotokolle;
- die Vorbereitung der Untersuchungen, Dokumente und Berichte gemäß den Instruktionen des Vorstands oder der Ausschüsse.

Er kann ferner vom Vorstand, von der Generalversammlung oder den Ausschüssen besondere Vollmachten oder Aufträge übertragen bekommen.

VII. Finanzen

Artikel 15 – Die Geldmittel der Confédération werden aufgebracht:

1. Durch eine Einschreibe-Gebühr, deren Betrag jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt wird und von jeder Organisation bezahlt wird, die sich um die Mitgliedschaft beworben hat und die dann als Mitglied der Confédération aufgenommen worden ist.
2. Durch die Beiträge, die von den Mitgliedsorganisationen gezahlt werden: der Betrag dieser Beiträge wird jedes Jahr im Etat bestimmt und für jedes Land von der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit berechnet.
Wenn bei Uneinigkeit von zwei oder mehreren nationalen Organisationen eines Landes die Überweisung des nationalen Beitrages nicht im ersten Quartal des laufenden Jahres erfolgt, wird die Generalversammlung über die Umlage auf die betreffenden Verbände entscheiden.
3. Durch die Beiträge der „assozierten Mitglieder“. Der Betrag wird in jedem Land vom Vorstand festgesetzt. Er wird fällig, sobald der Vorstand positiv über die Aufnahme entschieden hat.
4. Durch Vergütung der geleisteten Dienste nach Kriterien, die von der Generalversammlung bestimmt werden.

VIII. Revision – Auflösung

Artikel 16 – Die gegenwärtigen Satzungen können nur im Laufe einer Generalversammlung geändert werden und nur mit einer besonderen Mehrheit gemäß Artikel 9.

Im Fall einer Auflösung der Confédération beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Guthaben, wobei sie sich dem Gesetz des Ortes des Geschäftssitzes anpaßt.

IX. Offizielle Sprachen

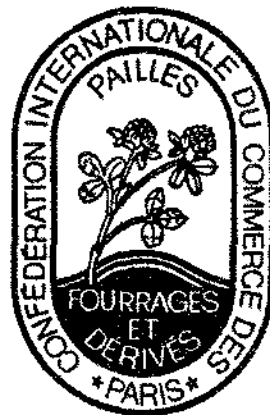
Artikel 17 – Die offiziellen Sprachen der Confédération sind folgende: Deutsch, Französisch, Niederländisch.

Jedoch wird das Sekretariat die an die Mitglieder herausgegebenen Schriftstücke nur in französischer und deutscher Sprache abfassen. Die an das Sekretariat gerichtete Korrespondenz muß in einer der offiziellen Sprachen der Confédération abgefaßt sein.

Präsidenten und Generalversammlungen der Confédération Internationale

Gründung im Juni 1966 durch Beitritt des Deutschen Rauhfutter-Bundes in Bernkastel an der Mosel.

Generalvers.	1966	Paris	Präsident M. Camille Devijver, Belgien
"	1967	Brüssel	" " " "
"	1968	Rotterdam	" " " "
"	1969	Köln	" " " "
"	1970	Paris	Präsident M. Raymond Moureau, Frankreich
"	1971	Brüssel	" " " "
"	1972	Scheveningen	Präsident H. Paul Ruben, Bundesrepublik
"	1973	Köln	" " " "
"	1974	Paris	" " " "
"	1975	Brüssel	" " " "
"	1976	Bologna	" " " "
"	1977	---	" " " "
"	1978	Bern	Präsident M. R. Reinsma, Holland
"	1979	Den Haag	" " " "
"	1980	Köln	" " " "



Der Präsident unseres Bundes, Paul Ruben, hat obenstehendes Emblem für die Internationale Vereinigung in Anlehnung an unser Bundes-Emblem entworfen.

RAUM FÜR NOTIZEN

RAUM FÜR NOTIZEN